

**Merk- und Informationsblatt des Fachprüfungsausschusses  
„Fachanwalt für Insolvenzrecht“  
der Rechtsanwaltskammern Bamberg und Nürnberg**

Für den Antrag auf Verleihung der Bezeichnung

**Fachanwalt für Insolvenzrecht**

wird die Beachtung nachstehender Hinweise empfohlen:

1. Grundlage ist die Fachanwaltsordnung (FAO) in der jeweils zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung, jeweils abrufbar im Internet.
2. Der Antrag ist an die Rechtsanwaltskammer Nürnberg zu richten (§ 22 FAO). Entsprechend der zurzeit gültigen Verwaltungsgebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Nürnberg wird eine Bearbeitungsgebühr von 700,00 € erhoben, die bei Antragstellung zu begleichen ist.
3. Für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung ist eine dreijährige Zulassung und Tätigkeit innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antragstellung Voraussetzung (§ 3 FAO); beide Voraussetzungen sind – jede für sich – zu belegen.
4. Mit dem Antrag sollen alle nach der FAO notwendigen Unterlagen in leicht prüfbarer Form vorgelegt werden. Je weniger Rückfragen erforderlich sind, desto schneller kann über den Antrag entschieden werden.
5. Auf Nachfrage des Ausschusses sind anonymisierte Arbeitsproben zur Einsichtnahme vorzulegen.
6. Folgende Unterlagen müssen gem. § 6 FAO bereits mit Antragstellung vorgelegt werden:
  - a) Die erforderliche Teilnahme an einem auf die Fachanwaltsbezeichnung vorbereitenden anwaltsspezifischen Lehrgang von mindestens 120 Zeitstunden, der alle relevanten Bereiche des Fachgebiets nach § 14 FAO umfassen muss, ist gem. § 6 FAO nachzuweisen.  
Wird der Antrag auf Verleihung der Fachanwaltschaft nicht in dem Kalenderjahr gestellt, in dem der Lehrgang begonnen hat, ist ab diesem Jahr Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen. Lehrgangszeiten werden angerechnet. Außerhalb eines Lehrgangs erworbene besondere theoretische Kenntnisse müssen dem im jeweiligen Fachlehrgang zu vermittelnden Wissen entsprechen. Der erfolgreiche Besuch des Lehrgangs ist gem. § 6 FAO durch Vorlage des Zeugnisses des Veranstalters nachzuweisen. In dem Zertifikat müssen die Teilnahme an dem Lehrgang, Zeitraum und Dozenten hinsichtlich der jeweiligen Rechtsgebiete des Insolvenz- uns Sanierungsrechts sowie die erfolgreiche Teilnahme an mindestens drei Klausuren mit insgesamt 15 Zeitstunden bestätigt sein. Die Klausuren sind im Original vorzulegen.
  - b) Zum Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen:  
Gemäß § 5 g) FAO müssen die besonderen praktischen Erfahrungen durch die selbständige Bearbeitung von Fällen aus dem Insolvenzrecht in den letzten 5 Jahren vor der Antragstellung nachgewiesen werden, insbesondere
    1. mindestens fünf eröffnete Verfahren aus dem ersten bis sechsten Teil der InsO als Insolvenzverwalterin oder Insolvenzverwalter oder als Verfahrenskoordinatorin oder Verfahrenskoordinator gemäß § 269e InsO; in zwei Verfahren muss die Schuldnerin

oder der Schuldner bei Eröffnung mehr als fünf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen;

2. 60 Fälle aus mindestens sieben der in § 14 Nr. 1 und 2 bestimmten Bereiche.
3. Die in Nr. 1 bezeichneten Verfahren können wie folgt ersetzt werden:
  - a) Jedes Verfahren mit mehr als fünf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern durch sechs Verfahren als
    - Sachwalterin oder Sachwalter nach § 270 InsO,
    - vorläufige Insolvenzverwalterin oder vorläufiger Insolvenzverwalter,
    - vorläufige Sachwalterin oder vorläufiger Sachwalter gemäß § 270b InsO,
    - Beauftragte oder Beauftragter gemäß § 74 StaRUG oder § 78 StaRUG oder § 94 StaRUG,
    - Sanierungsgeschäftsführerin oder Sanierungsgeschäftsführer,
    - Sanierungsgeneralbevollmächtigte oder Sanierungsgeneralbevollmächtigter,
    - Vertreterin oder Vertreter der Schuldnerin oder des Schuldners im Insolvenz- oder gerichtlichen Restrukturierungsverfahren.
  - b) Jedes andere Verfahren durch zwei der in Buchstabe a) genannten Verfahren.
4. Außerdem sind für jedes zu ersetzende Verfahren weitere acht Fälle aus den in § 14 Nr. 1 und 2 bestimmten Bereichen nachzuweisen.
5. Ihrem Antrag fügen Sie bitte eine anwaltliche Versicherung bei, dass Sie mit der Fallliste nachgewiesene Fälle als Rechtsanwältin bzw. Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei bearbeitet haben.